



**Ordnung für die
Jugendfeuerwehr
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fulda
gemäß § 11 der Satzung
für die
Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fulda**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Name, Wesen, Aufsicht**
- 2. Aufgaben und Ziele**
- 3. Die Organe unserer Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda**
- 4. Unser Mitglied**
 - 4.1. Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - 4.2. Die soziale Absicherung des Mitglieds
 - 4.3. Die Schutzkleidung und Ausrüstung des Mitglieds
 - 4.4. Seine Rechte und seine Pflichten
 - 4.5. Ordnungsmaßnahmen
 - 4.6. Übernahme in die Einsatzabteilung
 - 4.7. Dienstzeitbescheinigung
 - 4.8. Verlust der Mitgliedschaft
- 5. Die Betreuung des Mitglieds**
 - 5.1. Der Jugendfeuerwehrwart
- 6. Die Jugendfeuerwehrgruppe**
 - 6.1. Die Jugendfeuerwehr im Stadtteil
 - 6.2. Ausbildung und Jugendarbeit
 - 6.3. Mitbestimmung in der Jugendfeuerwehr

Der Jugendausschuss
 - 6.4. Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr
 - 6.5. Die Wahlen
 - 6.6. Das Schriftwesen
 - 6.7. Das Kassenwesen
- 7. Die Teamleitung unserer Jugendfeuerwehr**
- 8. Der Jugendausschuss unserer Jugendfeuerwehr**
- 9. Die Mitgliederversammlung unserer Jugendfeuerwehr**
- 10. Schlussbestimmung**

Die Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda

1. Name, Wesen und Aufsicht

- 1.1. Die Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fulda gemäß § 11 der Ortssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fulda. Sie gehört der „Deutschen Jugendfeuerwehr“ im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 17 Jahren; sie gestaltet ihr Jugendleben selbstständig als Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fulda nach dieser Ordnung. Sie gibt sich diese Ordnung selbst.
- 1.3. Die Jugendfeuerwehr Fulda untersteht gemäß § 8 und 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Leiters/in der Feuerwehr der Stadt Fulda, der/die sich der/des Stadtjugendfeuerwehrwartes/-in als Leiter/in der Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda (§ 11 ABS 3: Ortssatzung) bedient.
- 1.4. Die/der Jugendfeuerwehrwart/-in der Jugendfeuerwehr des Stadtteils führt diese nach Maßgabe der Ordnung und untersteht der fachlichen Aufsicht des Wehrführers.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächsten Hilfe erziehen. Zur Wahrung dieser Aufgaben dient ihr der Dienst in den Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung und Ausbildung:
- 2.2. Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen pflegen sowie fördern. Dazu dienen ihr insbesondere Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträge und Aussprachen sowie praktische Betätigung demokratische Regeln in der eigenen Gemeinschaft.
- 2.3. Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem ihrer Jugendlichen die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Organe der Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda

- 3.1 Organe der Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda
 - a) Die Mitgliederversammlung der Stadtteiljugendfeuerwehr
 - b) Der Jugendausschuss der Stadtteiljugendfeuerwehr
 - c) Die/der Jugendfeuerwehrwart/-in
 - d) Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda
 - e) Der Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda
 - f) Die Teamleitung der Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda
 - g) Die/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in

4. Unser Mitglied

4.1 Mitgliedschaft

- 4.1.1 Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.
- 4.1.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fulda gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der jeweilige Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem /der Wehrführer/-in und dem /der Leiter/-in der Feuerwehr. Der Feuerwehrausschuss entscheidet über die Aufnahme.

4.2 Die soziale Absicherung des Mitglieds

- 4.2.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen und zusätzlich bei Schäden gegenüber Dritten über die Stadt Fulda versichert.
- 4.2.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

4.3 Die Schutzkleidung und Ausrüstung des Mitglieds

- 4.3.1. Die Jugendfeuerwehrmitglieder erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechende Schutzkleidung nach den jeweils geltenden Vorschriften der UVV und der Bekleidungsordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr. Die Kleidung wird zentral vom Amt für Brand-, Zivilschutz und Rettungsdienst beschafft und über die Kammer der Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda ausgegeben.
- 4.3.2 An der Kopfbedeckung wird das Abzeichen der Deutschen Jugendfeuerwehr getragen.
- 4.3.3 Die Ausrüstung der Jugendfeuerwehr mit Fahrzeugen und Geräten richtet sich nach den Bestimmungen des HBKG im Lande Hessen und nach den Ausbildungsvorschriften. Es soll möglichst auf die Fahrzeuge und Geräte der Einsatzabteilung zurückgegriffen werden.
- 4.3.4 Nach Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr ist die Schutzkleidung in einem ordnungsgemäßen Zustand in der Kleiderkammer abzugeben.

4.4. Seine Rechte und seine Pflichten

- 4.4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht:
 - a) Bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuarbeiten,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden und
 - c) die Organe zu wählen.

- 4.4.2 Jedes Mitglied in der Jugendfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
- a) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

4.5. Ordnungsmaßnahmen

- 4.5.1 Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung und Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 4.5.2 Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendausschuss beraten und entschieden von dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in nach Rücksprache mit dem/der Wehrführer/-in umgesetzt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beratung des Jugendausschusses im Benehmen mit dem/der Wehrführer/-in vom/von dem/der Leiter/-in der Feuerwehr durch den Beschluss des Feuerwehrausschusses ausgesprochen.
- 4.5.3 Gegen diese Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht auf Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei dem/der Leiter/-in der Feuerwehr der Stadt Fulda erfolgen. Der /diese entscheidet über den Einspruch.

4.6. Übernahme in die Einsatzabteilung

- 4.6.1 Jugendliche die sich in der Jugendfeuerwehr bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung entsprechen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres auf Antrag in die Einsatzabteilung übernommen werden.

4.7. Dienstzeitbescheinigung

- 4.7.1 Beim Ausscheiden erhält der/die Jugendliche eine Bescheinigung über seine/ihre Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, die von dem/der Leiter/-in der Feuerwehr unterschrieben werden muss.

4.8. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt

- 4.8.1 Bei einem Wechsel des Wohnortes in eine andere Stadt/Gemeinde. Sollte das Mitglied bei Wechsel des Wohnortes innerhalb eines 10 km Radius von seinem Feuerwehrhaus entfernt wohnen, so kann er/sie Mitglied dieser Jugendfeuerwehr bleiben.

4.8.2 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr der Stadt Fulda erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

4.8.3 durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten und auf eigenen Wunsch.

4.8.4 durch Ausschluss.

5. Die Betreuung unseres Mitglieds

5.1. Der Jugendfeuerwehrwart

5.1.1 Die/der Jugendfeuerwehrwart/-in und deren Stellvertreter/-in muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er/sie muss Mitglied der Einsatzabteilung sein. Er/sie hat die Bedingungen des HBKG und der dazu ergänzenden Vorschriften zu erfüllen. Die Lehrgänge können in Rücksprache mit dem/der Leiter/-in der Feuerwehr der Stadt Fulda innerhalb der Dauer einer Wahlzeit nachgeholt werden.

5.1.2 Die Wahl erfolgt in der Jahreshauptversammlung (§ 23 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fulda) auf die Dauer von 4 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr.

5.1.3 Die/der Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfalle dessen/deren Stellvertreter/in, leitet die Jugendfeuerwehr seiner/ihrer Feuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und der Beschlüsse der Organe.

5.1.4 Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Feuerwehr Fulda. Zur Umsetzung des § 72 a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) wird zum Nachweis der Eignung der/des Jugendfeuerwehrwartes/-in, sowie aller an der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzten Betreuer/innen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Einsichtnahme nach Maßgabe des § 72 a SGB VIII verlangt.

6. Die Jugendfeuerwehrgruppe

6.1. Die Jugendfeuerwehr im Stadtteil

6.1.1 In jeder Feuerwehr der Stadt Fulda soll möglichst eine Jugendfeuerwehr vorhanden sein.

6.1.2 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 9 Mitglieder betragen.

6.1.3. Damit eine sinnvolle Jugendfeuerwehrarbeit (§8 Abs. 1 HBKG) möglich ist, hat sich eine Jugendfeuerwehr mit personell niedriger Stärke (weniger wie 9 Mitglieder) einer anderen Jugendfeuerwehr anzugliedern. Sollte eine Jugendfeuerwehr

weniger wie 9 Mitglieder haben, verbleibt ihr ein Jahr Zeit um ihren Mitgliederbestand wieder aufzufüllen.

- 6.1.4 Bis zur Gründung einer eigenen Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche Mitglieder einer Jugendfeuerwehr der benachbarten Feuerwehr werden.

6.2. Ausbildung und Jugendarbeit

- 6.2.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendlichen erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesen und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

- 6.2.2 Die Teilnahme an anerkannten Grund- und weiterführenden Lehrgängen ist ab dem vollendeten 17. Lebensjahr zulässig, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu ist das Einverständnis des Erziehungsberechtigten erforderlich.

- 6.2.3 Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderwürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-ii B6 – 52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.

- 6.2.4 Für Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendausschuss ein Jahresdienstplan erarbeitet, der im turnusmäßigen Wechsel Ausbildungsdienst und Gruppenveranstaltungen vorsehen soll. Der Jahresdienstplan ist von dem/der Leiter/-in der Feuerwehr zu genehmigen.

6.3. Mitbestimmung in der Jugendfeuerwehr Der Jugendausschuss

- 6.3.1 Der Jugendausschuss, außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in und dem/der Stellvertreter/-in, wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in nach Bedarf, mindestens aber 2-mal im Jahr einberufen.

- 6.3.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in
- b) dem/der stellv. Jugendfeuerwehrwart/-in
- c) dem/der Jugendgruppenleiter/-in
- d) dem/der stellv. Jugendgruppenleiter/-in
- e) dem/der Schriftwart/-in
- f) dem/der Kassenwart/-in
- g) dem/der Gruppenführer/-in (bei JF mit mehreren Gruppen)
- h) dem/der Wehrführer/-in mit beratender Stimme

- 6.3.3 Die Mitglieder des Jugendausschusses, außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und dem/der Stellvertreter/in, werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung, der Gruppenführer (6.3.2 g) auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

6.3.4 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Beratung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem/der Wehrführer/-in, dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in, dem/der Leiter/-in der Feuerwehr.
- c) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
- d) Aufstellung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- e) Aufstellung des Jahresdienstplanes im Einvernehmen mit dem/der Wehrführer/-in, dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in und dem/der Leiter/-in der Feuerwehr.

6.3.5 Der/die Jugendgruppenleiter/-in, im Verhinderungsfalle dessen/deren Stellvertreter/-in, unterstützt die/den Jugendfeuerwehrwart/-in bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Er/sie soll mindestens 14 Jahre alt sein.

6.4. Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr

6.4.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von der/dem Jugendfeuerwehrwart/-in im Einvernehmen mit dem/der Wehrführer/-in mit 14 Tagen Frist und unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in geleitet.

6.4.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist erwünscht.

6.4.3 Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist eine zweite Versammlung in sinngemäßer Anwendung des § 53 (2) – HGO – einzuberufen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Ordnung nicht etwas Anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

6.4.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der/des Jugendgruppenleiters/-in
- b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer/-innen
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- d) Entlastung der/des Kassenswartes/-in und des Jugendausschusses
- e) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

6.4.5 Die/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in sind zu dieser Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

6.5. Wahlen

- 6.5.1 Die nach dieser Ordnung durchzuführenden Wahlen werden von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in bzw. dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in geleitet. Steht die/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in bzw. die/der Jugendfeuerwehrwart/-in selbst zur Wahl, so leitet die Wahlhandlung dessen/deren Stellvertreter/-in. Werden Beide in der gleichen Versammlung gewählt, wird die Wahlhandlung von dem/der hierzu durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Wahlleiter/-in geleitet.
- 6.5.2 Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen erfolgen einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
- 6.5.3 Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- 6.5.4 Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit.
- 6.5.5 Bis zur Neuwahl wird durch den/die Leiter/in der Feuerwehr ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt.
- 6.5.6 Über sämtliche Wahlen sind Niederschriften zu anzufertigen. Diese sind dem Leiter/-in der Feuerwehr innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl durch die/den Stadtjugendfeuerwehrwart/-in vorzulegen.

6.6 Schriftwesen

- 6.6.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der/des Schriftwartes/-in.
- 6.6.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder, das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Einsatzabteilung bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr erhalten und ist fortlaufend zu führen.
- 6.6.3 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen aufnehmen.
- 6.6.4 Vor jeder Sitzung des Jugendausschusses hat die/der Jugendfeuerwehrwart/-in eine Tagesordnung zu erstellen, die jedem Mitglied des Jugendausschusses, dem/der Wehrführer/-in vor der Sitzung auszuhändigen ist. Zur Sitzung ist 10 Tage vorher einzuladen.
- 6.6.5 Von jeder Sitzung des Jugendausschusses hat die/der Schriftwart/-in eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, die dem Jugendfeuerwehrausschuss, dem/der Wehrführer/-in bzw. dem/der Leiter/-in der Feuerwehr vorzulegen und in der nächsten Sitzung des Jugendausschusses zu genehmigen ist.

6.7. Kassenwesen

- 6.7.1 Zur Umsetzung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus Zuwendungen vom Feuerwehrverein, der Stadt Fulda oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt dem/der Kassenwart/-in. Zahlungen bedürfen der Anweisung der/des Jugendfeuerwehrwartes/-in.
- 6.7.2 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, durch gewählte Kassenprüfer/-innen zu prüfen. Über das Ergebnis erstattet die Kassenprüfer/-innen der Mitgliederversammlung Bericht.

7. Die Teamleitung unserer Jugendfeuerwehr

- 7.1 Die Teamleitung hat die Aufgabe die Geschäftsabläufe der Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda zu organisieren und zu verwalten. Des Weiteren unterstützt die Teamleitung die Jugendfeuerwehrgruppen in allen Fragen der Jugendfeuerwehrarbeit.
- 7.2 In die Teamleitung kann nur gewählt werden, wer einer Einsatzabteilung oder einer Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda angehört. Die Mitglieder der Teamleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren, außer dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in und dem/der Stellvertreter/-in von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl des/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in und dem/der Stellvertreter/-in erfolgt in der gemeinsamen Hauptversammlung (§ 23 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fulda) auf die Dauer von 4 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr.
- 7.3 Die Teamleitung setzt sich aus folgenden Fachgebieten zusammen:
- FG 1: Öffentlichkeit (Kraft des Amtes StJFW)
 - FG 2: Ausbildung und Technik
 - 2.1 Fachbereich Ausbildung (Kraft des Amtes stellv. StJFW)
 - 2.2 Fachbereich Technik
 - FG 3: Kommunikation
 - FG 4: Finanzen und Events
 - FG 5: Betreuung und Bekleidung
 - 5.1 Fachbereich Betreuung
 - 5.2 Fachbereich Bekleidung
- Der in den Fachgebieten 2 und 5 erstgenannte Fachbereich zeichnet für das jeweilige Fachgebiet verantwortlich. Die Leitung des Teams obliegt dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in.
- 7.4 Die Definition der Fachgebiete der Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda wird in einer separaten Geschäftsordnung behandelt. Diese Geschäftsordnung ist vom Leiter/-in der Feuerwehr der Stadt Fulda zu genehmigen.

8. Der Jugendfeuerwehrausschuss der Stadt Fulda

8.1 Der Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda setzt sich zusammen aus:

- a) der Teamleitung
 - b) den Jugendfeuerwehrwarten/-innen der Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda
 - c) dem/der Vertreter/-in der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
 - d) dem/der Leiter/-in der Feuerwehr
 - e) dem FGL Nachwuchsabteilung mit beratender Stimme
- Er wird von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal im Jahr einberufen.

8.2 Der Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Aufstellung des Jahres- und Kassenberichts
- c) Beschlussfassung und Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen (Zeltlager, Fahrten, Sport etc.)
- d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

9. Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda

9.1 Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre, analog zur gemeinsamen Hauptversammlung der Einsatzabteilung statt. Die Mitgliederversammlung muss von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in im Einvernehmen mit dem /der Leiter/-in der Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie wird von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in geleitet.

9.2 Die Ziffern 6.4.2 und 6.4.3 gelten sinngemäß.

9.3 Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Fachgebietsleiter/-innen für die Teamleitung der Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda und der Kassenprüfer/-innen
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- c) Entlastung des/der FGL Finanzen und Events, des Jugendausschusses der Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda
- d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- e) Sie gibt sich diese Ordnung durch Beschluss der Mitgliederversammlung selbst.

10. Schlussbestimmung

Die Ordnung über die Jugendfeuerwehr wurde am 04.02.2020 durch den
Feuerwehrausschuss beschlossen.

Diese tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Fulda, 07.02.2020
Datum / Ort



Leiter der Feuerwehr

Anlage: Protokoll FwA 01/2020